



Europäischer Rat

Brüssel, den 20. Oktober 2017
(OR. en)

EUCO XT 20014/17

BXT 76
CO EUR 21
CONCL 6

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50) (20. Oktober 2017)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat¹ auf der oben genannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

¹ Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates teil.

1. Vor dem Hintergrund der ersten fünf Verhandlungsrunden, unter Berücksichtigung der Bewertung des Verhandlungsführers der Union und in Bekräftigung der Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017
 - begrüßt der Europäische Rat die Fortschritte hinsichtlich der *Rechte der Bürgerinnen und Bürger* und ersucht den Verhandlungsführer, auf der erreichten Annäherung aufzubauen, damit allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und ihren Familienmitgliedern die erforderliche Rechtssicherheit und die erforderlichen Garantien geboten werden, sodass sie in der Lage sind, ihre sich aus dem EU-Recht ableitenden und durch das Austrittsabkommen geschützten Rechte unmittelbar wahrzunehmen, einschließlich im Wege reibungsloser und einfacher Verwaltungsverfahren und durch die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union;
 - erkennt der Europäische Rat an, dass in Bezug auf *Irland* einige Fortschritte hinsichtlich der Annäherung bei den Grundsätzen und Zielen für den Schutz des Karfreitagsabkommens und der Beibehaltung des einheitlichen Reisegebiets erzielt wurden, und ersucht den Verhandlungsführer der Union, auf eine weitere Ausgestaltung dieser Grundsätze hinzuwirken, wobei die große Herausforderung, die der Austritt des Vereinigten Königreichs – auch im Hinblick auf das Vermeiden einer harten Grenze – darstellt, zu berücksichtigen ist und daher erwartet wird, dass das Vereinigte Königreich flexible und einfallreiche Lösungen, die aufgrund der einmaligen Situation Irlands erforderlich sind, vorlegen und sich zu ihnen verpflichten wird;
 - nimmt zur Kenntnis, dass das Vereinigte Königreich zwar erklärt hat, es werde seinen *finanziellen Verpflichtungen*, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, nachkommen, dass sich dies aber noch nicht in einer festen und konkreten Zusage des Vereinigten Königreichs zur Begleichung all dieser Verpflichtungen niedergeschlagen hat.
2. Ausgehend von diesen Fortschritten ruft der Europäische Rat dazu auf, die Arbeit fortzusetzen, um die erreichte Annäherung zu konsolidieren und die Verhandlungen fortzuführen, damit so bald wie möglich die zweite Phase der Verhandlungen eingeleitet werden kann.

3. Der Europäische Rat wird auf seiner nächsten Tagung im Dezember erneut den Stand der Verhandlungen bewerten, um festzustellen, ob bei jedem der drei oben genannten Themen ausreichende Fortschritte erzielt wurden. Wenn dies der Fall ist, wird er zusätzliche Leitlinien hinsichtlich des Rahmens für die künftigen Beziehungen und hinsichtlich etwaiger Übergangsregelungen annehmen, die im Interesse der Union sind und die Bedingungen und wesentlichen Grundsätze der Leitlinien vom 29. April 2017 erfüllen. Vor diesem Hintergrund ersucht der Europäische Rat den Rat (Artikel 50), zusammen mit dem Verhandlungsführer der Union interne vorbereitende Beratungen aufzunehmen.
-